

Beitragsordnung

01. Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über die in § 3 der Satzung festgelegten Pflichten der Mitglieder zu Beitragszahlungen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
02. Die Mitglieder haben die von der Hauptversammlung festgesetzten Vereinsmitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge zu entrichten. Die jeweiligen Beiträge und Beitragsklassen ergeben sich aus der dieser Ordnung als Anlage beigefügten Beitragstabelle.
03. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge am 31.01. eines Jahres zur Zahlung fällig. Mitglieder, die erst nach dem 31.01. des Jahres dem Verein beitreten, haben für den Rest des Jahres nur einen entsprechenden Teil des Jahres-Mitgliedsbeitrages zu entrichten.
04. Die Beiträge sind grundsätzlich per Einzugsermächtigung zu bezahlen. Sie werden jährlich am ersten Werktag des Monats März im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen und ihre Beiträge erst nach dem 01.03. des laufenden Jahres entrichten (Barzahlungen, Überweisungen), erhalten eine Beitragsrechnung; hier ist zur Deckung des Mehraufwands eine Kostenpauschale in Höhen von 10.00 Euro zu entrichten.
05. Bei Mahnungen werden Mahngebühren jeweils in Höhe von 10.00 € pro Person erhoben. Kosten von Bankrücklastschriften, die von Mitgliedern verschuldet sind, haben diese zu tragen.
06. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 10.00 € zu entrichten.
07. Der Austritt von Mitgliedern, der schriftlich erfolgen muss, ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12. eines Jahres möglich.
08. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer persönlichen Angaben (Anschriften, Bankverbindungen etc.) unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
09. Für volljährige Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwillige während des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Beitrag für Jugendliche. Diese Bescheinigung hält längstens ein Jahr und muss spätestens am 31.01. des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Jahres der Geschäftsstelle vorgelegt werden. In den Folgejahren ist stets unaufgefordert jeweils ebenfalls bis spätestens 31.01. eine neue Bescheinigung vorzulegen. Diese Bestimmungen gelten für die Zuordnung dieser Mitglieder zum Familienbeitrag entsprechend.
10. Auf Antrag können Beiträge vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
11. Für zusätzliche Sportangebote (z.B. Sportkurse) gelten gesonderte Gebühren.
12. Sämtliche, in der Beitrittserklärung erhobene und für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendige personenbezogene Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes sind getroffen.
13. Diese Ordnung wurde in der Sitzung des Gesamtausschusses am 26.10.2016 beschlossen.